



Datum: 30. Juni 2011

Redakteur: **Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz**

## Neue Urlaubsregelung im Maler- Lackiererhandwerk

Ab dem kommenden Jahr 2012 erfolgt eine neue Berechnung für den Urlaub der Beschäftigten im Maler-Lackiererhandwerk. Darauf haben sich die Tarifvertragsparteien, der Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz und die IG BAU nunmehr verständigt.

Der Tarifkompromiss sieht vor, dass sich die Urlaubstage zukünftig nach der Gewerbezugehörigkeit richten. Bisher war das Alter der Beschäftigten maßgebend. In der Rechtsprechung hat es in der Vergangenheit, angesichts eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs, Zweifel gegeben, ob dies rechtlich zulässig ist. So hat u.a. das LAG Düsseldorf den Anspruch auf die nach der Urlaubsregelung höchste Urlaubstage zugesprochen, obwohl für die Klägerin nach dem Alter erst ein geringerer Anspruch nach den tarifvertraglichen Regelungen bestand. Der Verhandlungsführer der Arbeitgeberseite, Paul Laukötter, erklärte dazu: „Wir wollten Rechtssicherheit für die Betriebe und die Beschäftigten schaffen. Zudem ist der Systemwechsel auch notwendig, um auf die zunehmende Alterung der Mitarbeiter/-innen zu reagieren. Im Durchschnitt ist die Zahl der Urlaubstage im Urlaubskassenverfahren seit 2004 um ca. 0,6 Tage angewachsen. Wir mussten damit auch bei der Finanzierung des Urlaubskassenverfahrens eine neue Gestaltung vornehmen“.

Es bleibt dabei, dass nicht generell eine gleiche Anzahl von Urlaubstagen für alle Mitarbeiter /-innen besteht. Ab dem 01.01.2012 haben die Arbeitnehmer einen Urlaub von 25 Arbeitstagen. Für alle Arbeitnehmer ab einer Gewerbezugehörigkeit von 12 Jahren erhöht sich dies auf 28 Arbeitstage, ab einer Gewerbezugehörigkeit von 22 Jahren gelten 30 Arbeitstage. Für den Zeitraum in den Jahren 2012 – 2015 wurden Übergangsregelungen geschaffen, um die Folgen des Systemwechsels abzufedern. Bei der Berechnung der Gewerbezugehörigkeit werden Ausbildungszeiten nicht berücksichtigt. Das Urlaubskassenverfahren soll bürokratisch einfacher gestaltet werden.

Der Beitrag zur Urlaubskasse steigt – soweit die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages rechtzeitig erfolgt – zum 01.10.2011 von

Herausgeber:

**Bundesverband  
Farbe Gestaltung  
Bautenschutz**

Bundesinnungsverband  
des deutschen Maler- und  
Lackiererhandwerks

Hahnstr. 70  
60528 Frankfurt

eMail:  
bvfarbe@farbe.de  
<http://www.farbe.de>

Abdruck frei  
Beleg erbeten

derzeit 12,1 % auf 12,45 %. In den Folgejahren kann nach dem Stand der heutigen Berechnungen ab 2014 der Beitrag wiederum auf 12,35 % und ab 2016 auf 12,3 % gesenkt werden.

Der Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses, Paul Laukötter weiter: „Wir haben uns den zunächst leichten Anstieg beim Beitrag nicht einfach gemacht. Seit Mitte des vergangenen Jahres haben wir in einer Reihe von Verhandlungen bzw. Arbeitsgruppensitzungen unterschiedliche Modelle gerechnet und diskutiert. Bereits seit mehreren Jahren ist der derzeitige uk-Beitrag nicht ausreichend. Im Jahre 2004 wurde eine erhebliche Senkung der Beiträge von 17 % auf 12,1 % der Bruttolohnsumme vorgenommen. Dies wurde teilweise aus aufgebauten Rücklagen bei der uk finanziert. Diese Rücklagen sind nun aufgebraucht. Es war und ist unser Ziel, möglichst das Geld bei den Betrieben zu belassen. Auch ohne den angestrebten Systemwechsel hätte es eine Änderung im Beitrag zur uk bedurft. Mit dem neuen System geht die Zahl der durchschnittlichen Urlaubstage von derzeit 27,6 Tagen in der Branche auf 27,3 Tage (2016) zurück. Dies zeigt, dass der Trend zur „Mehrurlaub“ nach der Altersstaffel aufgehalten wurde und sich über den Systemwechsel die Zahl der durchschnittlichen Urlaubstage reduziert“.

Die Innungsmitglieder erhalten umfangreiche weitere Informationen, u.a mit den Urlaubstabellen über die Fachorganisation bzw. unter [www.farbe.de](http://www.farbe.de).

## Urlaub: Umstellung Alter > Gewerbezugehörigkeit

2011	2012-15 (Übergangszeitraum)	ab 2016
	Gewerbe-Neuzugang: 25 Tage	<b>nur noch nach Gewerbezugehörigkeit (GZ)</b>  <b>unter 12 J. GZ:</b> 25 Tage  <b>12-21 J. GZ:</b> 28 Tage  <b>ab 22 J. GZ:</b> 30 Tage
<b>AN hatte bereits vor 1.1.2012</b>		
<b>nach <u>Alter</u></b> über 18: 25 Tg.	GZ unter 12 J.: 25 Tage GZ 12-21 J.: „Stufenplan“ 25/26 Tg.	
über 35: 28 Tg.	GZ bis 21 J.: „Besitzstand“ 28 Tage GZ ab 22 J.: „Stufenplan“ 28/29 Tg.	
über 45: 30 Tg.	GZ egal: „Besitzstand“ 30 Tage	

1 Jahr GZ = wenn insges. 6 Monate Beschäftigung in Maler-Lackierer-Betrieben im Kal.jahr  
 AN UK-Verfahren: Nur Beschäftigungszeiten **Lohnnachweiskarte** zählen als GZ  
 ⇒ Leiharbeit, Beschäftigung in anderen Gewerben/Branchen,  
 Ausbildungszeiten (gilt auch für Fahrzeuglackierer) zählen nicht



---

## Exklusiv für Innungsmitglieder

---

# Fragen – Antworten (FAQ) Neue Urlaubsregelung – Beitrag Urlaubskasse

### 1. Warum wurden die Urlaubstage neu geregelt?

Bisher richtete sich der Urlaub nach dem Alter der Beschäftigten. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes darf niemand wegen seines Alters benachteiligt werden. In der darauf folgenden Rechtsprechung gab es unterschiedliche Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten. So hat das LAG Düsseldorf (AZ 8 Sa 1274/10) einer klagenden Arbeitnehmerin den tarifvertraglich in der höchsten Stufe vorgesehenen Urlaub von 36 Urlaubstagen zugesprochen, obwohl sie nach dem Tarifvertrag und ihrem Lebensalter erst einen Anspruch auf 34 Tage gehabt hätte. Der zunehmende Alterungsprozess führte dazu, dass immer mehr Beschäftigte früher in die höchste Gruppe mit 30 Tagen Urlaubsanspruch nach dem Alter gefallen sind. Im Durchschnitt ist die Zahl der Urlaubstage im Urlaubskassenverfahren seit 2004 um ca. 0,6 Tage pro Mitarbeiter/in angewachsen.

#### **Fazit:**

Der völlige Systemwechsel beim Urlaub schafft Rechtssicherheit für Betriebe und Beschäftigte. Ein ungebremsster Anstieg der Urlaubsansprüche bzw. des Urlaubskassenbeitrages aufgrund der älter werdenden Belegschaften wird verhindert.

### 2. Was ist neu? Ab wann gelten die Regelungen?

Der Urlaub richtet sich zukünftig nach der Gewerbezugehörigkeit der Beschäftigten. Es gibt weiterhin nicht eine generell gleiche Anzahl von Urlaubstagen für alle Mitarbeiter/innen. Die neuen Urlaubsstaffeln gelten ab 01.01.2012. An den geltenden Urlaubsansprüchen für das laufende Jahr (2011) ändert sich nichts. Soweit die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages rechtzeitig erfolgt gilt ab Oktober 2011 ein neuer Beitrag zur Urlaubskasse.

### 3. Wer hat wieviel Urlaub?

Ab 01.01.2012 gilt folgende Urlaubsstaffel:

- a) Generell für alle Arbeitnehmer 25 Arbeitstage.
- b) für alle Arbeitnehmer ab einer Gewerbezugehörigkeit von 12 Jahren 28 Arbeitstage
- c) für alle Arbeitnehmer ab einer Gewerbezugehörigkeit von 22 Jahren 30 Arbeitstage

Für den Zeitraum 2012 – Ende 2015 gelten **zunächst Übergangsregelungen:**

Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages aufgrund ihres Alters bereits einen höheren Urlaubsanspruch als nach der vorgenannten Regelung hatten, behalten diesen bis Ende 2015 fort (Besitzstand).

Arbeitnehmer, die mit Inkrafttreten der neuen Urlaubsregelung des Tarifvertrages eigentlich einen höheren Urlaubsanspruch nach der vorgenannten Gewerbezugehörigkeitsstaffel erwerben würden, haben stattdessen für den Zeitraum vom 01.01.2012 – 31.12.2015 (Übergangszeitraum) Urlaubsansprüche nach nebenstehendem Stufenplan.

	Arbeitstage im Urlaubsjahr			
	2012	2013	2014	2015
Bei Erreichen einer Gewerbezugehörigkeit am 01.01.2012				
- von 12-21 Jahren	25	26	26	26
- ab 22 Jahren	28	29	29	29
bei Erreichen der Gewerbezugehörigkeit am 01.01.2013 oder 01.01.2014				
- von 12-21 Jahren		25	25	26
- ab 22 Jahren		28	28	29
bei Erreichen der Gewerbezugehörigkeit am 01.01.2015				
- von 12-21 Jahren				25
- ab 22 Jahren				28

#### 4. Warum wurden diese Übergangsregelungen getroffen?

Jeder Systemwechsel bedeutet Veränderungen, diese sollen mit der Übergangsregelung verträglicher für die Beschäftigten gestaltet werden und zum Betriebsfrieden beitragen. Je nach persönlicher Situation des Betroffenen, sind die Folgen für die Urlaubsansprüche völlig unterschiedlich. Die Übergangsregelung folgt dem Gedanken, dass die Mitarbeiter bis Ende 2015 keine Reduzierung ihrer Urlaubstage hinnehmen müssen, demgegenüber aber diejenigen einen geringeren Zuwachs haben, als ihnen nach der Grundregel zunächst zustehen würde. Schließlich gibt es auch die Gruppe derjenigen, für die sich bei der Anzahl der Urlaubstage nichts verändert.

In der praktischen Anwendung der Regelungen ergibt sich im Überblick:

Urlaub: Umstellung Alter > Gewerbezugehörigkeit		
2011	2012-15 (Übergangszeitraum)	ab 2016
	Gewerbe-Neuzugang: 25 Tage	<b>nur noch nach Gewerbezugehörigkeit (GZ)</b> unter 12 J. GZ: 25 Tage 12-21 J. GZ: 28 Tage ab 22 J. GZ: 30 Tage
<b>AN hatte bereits vor 1.1.2012</b>		
<b>nach Alter über 18: 25 Tg.</b>	GZ unter 12 J.: 25 Tage GZ 12-21 J.: „Stufenplan“ 25/26 Tg.	
<b>über 35: 28 Tg.</b>	GZ bis 21 J.: „Besitzstand“ 28 Tage GZ ab 22 J.: „Stufenplan“ 28/29 Tg.	
<b>über 45: 30 Tg.</b>	GZ egal: „Besitzstand“ 30 Tage	

## 5. Ist dies nicht viel zu kompliziert? Wie soll dies berechnet werden?

Zukünftig wird die Urlaubskasse (uk) in der Lage sein, für jeden einzelnen Mitarbeiter die Urlaubsansprüche zu berechnen. Mit der ersten Betriebsinformation für das Jahr 2012 wird die uk entsprechende Mitteilungen versenden.

Anhand der Tabelle „Übersicht Urlaubstage ab 2012“ lässt sich der Urlaubsanspruch auch so leicht feststellen. Zudem wird demnächst ein Urlaubsrechner im Internet hinterlegt sein.

		bis 2011	2012	2013	2014	2015	ab 2016	
		AN kommt neu (erstmalig) ins Gewerbe						
		AN hat bis nach Gewerbezugehörigkeit (02)						
		25	25	25	25	25	25	
AN hatte bereits vor 1.1.2012:		alle volljährigen gewerblichen Arbeitnehmer nur noch nach Gewerbezugehörigkeit (02)						
nach Alter	über 18:	25	25	25	25	25	25	
	02, unter 12 Jahre:	25	25	25	25	25	25	
	02, 12-21 Jahre:	25	25	25	25	25	25	
	02, 22-25 Jahre:	25	26	26	26	26	26	
	02, 26-28 Jahre:	25	25	25	25	24	24	
	02, 29-30 Jahre:	25	25	25	25	25	25	
	02, über 35 Jahre:	28	28	28	28	28	28	
	02, bis 21 Jahre:	28	29	29	29	29	29	
	02, ab 22 Jahre:	28	28	28	28	29	29	
	02, bis 21 Jahre:	28	28	28	28	28	28	
	02, ab 22 Jahre:	28	28	28	28	28	28	
	02, bis 21 Jahre:	30	30	30	30	30	30	
02, ab 22 Jahre:	30	30	30	30	30	30		
		Bestand	Stufenplan					

## 6. Wonach bestimmt sich die Gewerbezugehörigkeit?

Zunächst ist für die Berechnung der Gewerbezugehörigkeit der 01. Januar des Urlaubsjahres maßgeblich. Die Gewerbezugehörigkeit umfasst die Beschäftigung im Gewerbe, die sich über die Angaben in der Lohnnachweiskarte des Arbeitnehmers dokumentiert. Soweit für den Arbeitnehmer die Teilnahme am Urlaubskassenverfahren nicht gilt (Fahrzeug- und Metalllackierungsbetriebe), erfolgt der Nachweis über individuelle Beschäftigungsnachweise (z.B. Arbeitszeugnisse) im Gewerbe. Ausbildungszeiten finden keine Berücksichtigung. Wegen saisonbedingt möglicher Fehlzeiten, insbesondere wegen der Möglichkeit der Schlechtwetterkündigung, gilt die Gewerbezugehörigkeit für ein Kalenderjahr als erbracht, wenn der Nachweis einer Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers in diesem Kalenderjahr von insgesamt mindestens 6 Monaten vorliegt.

### Beispiel:

*Mitarbeiter A, 45 Jahre alt, war von 1982 – 1985 Lehrling in einem Malerbetrieb. Nach der Lehre war er bis Mitte 1986 als Zeitarbeitskraft beschäftigt. Am 01.08.1986 hat er eine Beschäftigung im Malerbetrieb Z aufgenommen und wurde zur Urlaubskasse gemeldet.*

Berechnung der Gewerbezugehörigkeit:

Ausbildungszeiten: (-), keine Anrechnung  
 Beschäftigung als Leiharbeiter: (-), keine Anrechnung  
 Aufnahme der Beschäftigung im Betrieb 1986: (-), keine Anrechnung, da keine Beschäftigungszeit von 6 Monaten im Kalenderjahr

Zum Stichtag 01.12.2012: 25 Jahre Gewerbezugehörigkeit (1987 – 2011)

Urlaubsanspruch für 2012 nach Neuregelung: 30 Urlaubstage  
 Urlaubsanspruch nach früherer „Altersstaffel“: 30 Urlaubstage

## 7. Wie hoch ist zukünftig der Beitrag zur uk?

Soweit die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages rechtzeitig erfolgt, steigt zum 01.10.2011 der Beitrag der uk von derzeit 12,1 % auf 12,45% an. In den Folgejahren kann, nach dem Stand der heutigen Berechnungen, ab 2014 der Beitrag auf 12,35% und ab 2016 auf 12,3% gesenkt werden.

Übersicht Beitrag – Durchschnittliche Urlaubstage		
Jahr	Beitragssatz Bruttolohnsumme	Durchschnitt Urlaubstage
ab 10/2011	12,45 %	27,6 Tage
ab 01.01.2014	12,35 %	27,4 Tage
ab 01.01.2016	12,3 %	27,3 Tage

## 8. Warum steigt der Beitrag uk?

Das jetzige Verfahren ist bereits nicht ausreichend finanziert. Die Zahl der durchschnittlichen Urlaubstage ist aufgrund der Alterung der Mitarbeiter seit 2004 bereits um 0,6 Tage angewachsen. Im Jahre 2004 wurde eine erhebliche Senkung der Beiträge von 17% auf 12,1% der Bruttolohnsumme vorgenommen. Dies wurde teilweise aus aufgebauten Rücklagen bei der uk finanziert, um möglichst „das Geld bei den Betrieben“ zu belassen. Diese Rücklagen sind nun aufgebraucht. Mit dem neuen System geht die Zahl der durchschnittlichen Urlaubstage von derzeit 27,6 Tagen auf 27,3 Tage (2016) zurück. Dies zeigt, dass der Trend zu „mehr Urlaub“ nach der Altersstaffel aufgehoben wurde und über den Systemwechsel die durchschnittlichen Urlaubstage sich reduzieren.

## 9. Ist das uk/zvk-Verfahren noch zeitgemäß?

Wie alle verpflichtenden Regelungen, muss auch das uk-Verfahren sich dieser grundlegenden Prüfung immer wieder stellen. Als Arbeitgeberorganisation stellen wir uns dem aus der Betrachtungsweise der Betriebe. Es gibt weiterhin gute Gründe für die uk/zvk:

- Das uk-Verfahren ist die Antwort auf die saisonbedingten Beschäftigung und der Möglichkeit der Kündigung im Schlechtwetterzeitraum. Hiervon wird in der Branche weiterhin stark Gebrauch gemacht. Das Verfahren gibt den Betrieben die Sicherheit, dass entgegen der Regelung im Bundesurlaubsgesetz nicht bei einer kurzzeitigen Beschäftigung der Urlaub im vollen Umfange genommen werden kann, andererseits reduziert sich für die Beschäftigten durch witterungsbedingten Wechsel des Arbeitgebers der Urlaub nicht.
- Gerade in Zeiten der Sicherung von Fachkräften steigert, - neben der Sicherung der Urlaubsansprüche -, die Aussicht auf eine zusätzliche Altersvorsorge bei der zvk die Attraktivität des Berufes.
- Der „Kostenfaktor Urlaub“ ist bei der betriebswirtschaftlichen Betrachtung von allen Marktteilnehmern gleich in die Kalkulation aufzunehmen. Ähnlich wie beim Mindestlohn wird damit unfairen Lohn-Wettbewerbsbedingungen entgegen gewirkt.

# Übersicht Urlaubstage volljähriger gewerblicher Arbeitnehmer (AN)



		bis 2011	2012	2013	2014	2015	ab 2016	
		<b>AN kommt neu (erstmalig) ins Gewerbe</b>					<b>alle volljährigen gewerblichen Arbeitnehmer nur noch nach Gewerbezugehörigkeit (GZ)</b>  unter 12 Jahre: <b>25</b>  12-21 Jahre: <b>28</b>  ab 22 Jahre: <b>30</b>	
		Urlaub nach Gewerbezugehörigkeit (GZ)						
		<small>(GZ in jedem Fall unter 12 Jahre)</small>						
		25	25	25	25	25		
<b>AN hatte bereits vor 1.1.2012:</b>								
<b>nach Alter</b>  <small>(§ 18 Nr. 1 RTV alte Fassung)</small>	<b>über 18: 25</b>	GZ unter 12 Jahre:						
		25	25	25	25	25		
		GZ 12-21 Jahre:						
		<small>am 1.1.2012</small>						
		25	26	26	26	26		
<small>am 1.1.2013 oder 1.1.2014</small>								
		25	25	25	26	26		
<small>am 1.1.2015</small>								
		25	25	25	25	25		
<b>über 35: 28</b>	<b>über 35: 28</b>	GZ bis 21 Jahre:						
		28	28	28	28	28		
		GZ ab 22 Jahre:						
		<small>am 1.1.2012</small>						
		28	29	29	29	29		
<small>am 1.1.2013 oder 1.1.2014</small>								
		28	28	28	29	29		
<small>am 1.1.2015</small>								
		28	28	28	28	28		
<b>über 45: 30</b>	<b>über 45: 30</b>	AN behält 2012-15 bisherigen Urlaub, unabhängig von GZ						
		30	30	30	30	30		

Besitzstand
  Stufenplan

1 Jahr GZ = jedes Kal.jahr mit insges. mind. 6 Monaten Beschäftigung in Maler-Lackierer-Betrieben als vollj.gewerbl.AN

AN Urlaubskasse (UK)-Verfahren: Es gelten nur Beschäftigungs-Zeiten gemäß Lohnnachweiskarten

=> Beschäftigung in anderen Gewerben, Leih-/Zeit-Arbeit zählen nicht als GZ

Ausbildungszeiten zählen ebenfalls nicht (gilt auch für Fahrzeuglackierer)

AN Urlaubskasse (UK)-Verfahren: UK teilt massgeblichen Urlaub für 2012 ff. mit